



42-642/1-017-20190146

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen S-BR III, S-BR IV und S-BR. V (Schlierferhaide) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining beantragte mit Antragsunterlagen vom 08.10.2019 und vom 23.12.2020 die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus den Brunnen III, IV und V des Trinkwassergewinnungsgebietes Schlierferhaide.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die aufgrund von § 8 Abs. 1 WHG genehmigungsbedürftig ist.

Für die Änderung und Erhöhung der bisherigen Grundwasserentnahme ist gemäß §9 Abs. IV UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., als zuständige Behörde, prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale der beantragten Grundwasserentnahme

1.1 Zweck des Vorhabens

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining betreibt im Bereich der Schlierferhaide zwei quartäre Flachbrunnen, die Brunnen S-IV und Brunnen S-V, sowie den tieferen Rhätoliasbrunnen S-III.

Aus den flacheren Brunnen S-IV und S-V sollen künftig 120.000 m³/Jahr und 70.000 m³/Jahr entnommen werden. Aus dem tieferen Rhätolias-Brunnen S-Br.-V soll künftig bis zu 350.000 m³/Jahr entnommen werden.

Die beantragte Gesamtentnahme von maximal 480.000 m³/Jahr aus den Brunnen S-III, S-IV und S-V soll den gestiegenen Wasserbedarf der zu versorgenden Gemeinden decken.

2. Standort der Vorhaben

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)

Die Brunnen liegen im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Schlierferhaide und werden von dem Zweckverband zur Wasserversorgung Deining-Sengenthal zur Versorgung der Gemeinden Sengenthal und Deining mit Trinkwasser genutzt.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Eine weitere Grundwasserentnahme aus dem Quartär zu Brauchwasserzwecken findet im Süden auf dem Gelände der Firma Bögl statt. Aufgrund der hohen Wasserverfügbarkeit und der unterschiedlichen Einzugsgebiete ist eine gegenseitige Beeinflussung nicht zu erwarten. Kumulative Auswirkungen auf die geplante Grundwasserförderung sind daher nicht abzuleiten und zu begründen.

2.3 Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

- ✓ Wasser: Der Pumpversuch hat gezeigt, dass durch das Vorhaben selbst keine Veränderungen der Wasserqualität eintreten werden. Die Brunnen S-IV und S-V erschließen die zwischen 20m und 24m unter GOK mächtigen Einheiten der Quartären Flugsande. Ein 14m mächtiger Grundwasserstauer des Lias Gamma/Delta trennt diese von dem Tiefbrunnen S-III, der die 33 m mächtigen Einheiten des Lias Alpha/Beta und des Rhätolias erschließt.
- ✓ Natur und Landschaft/ Fläche/ Boden.
Baumaßnahmen sind für die Erhöhung der Grundwasserentnahme nicht erforderlich. Ebenso findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung statt. Eine Verschlechterung der Boden- oder Wasserqualität durch Einträge von Schadstoffen ist nicht zu besorgen.

2.4 Abfallerzeugung

Die Wässer aus den Brunnen sind von unterschiedlicher hydrochemischer Zusammensetzung. Daher ist eine Belüftung und Entsäuerung der Rohwässer erforderlich. Da die Quartären Wässer und das Wasser aus dem Rhätolias von unterschiedlicher Beschaffenheit sind, sind vor einer Mischung der Rohwässer zusätzliche Aufbereitungsschritte erforderlich.

Der eisen-, mangan- und arsenhaltige Schlamm wird aus dem Spülwasser der Aufbereitung in einer zweikammerigen Behandlungsanlage abgetrennt, in speziellen Filtercontainern getrocknet und der verbleibende Feststoff fachgerecht auf einer Deponie entsorgt.

Das abgetrennte Klarwasser wird in einen Vorfluter eingeleitet.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die Grundwasserentnahme findet keine Umweltverschmutzung und Belästigung statt. Rohrhydraulische Ausstattungen und Rohwasserleitungen wurden auf ihre Trinkwassereignung geprüft.

Die Grundwasserförderung führt nicht zu Schadstoffimmissionen. Erhöhte Lärmemissionen, Erschütterungen, oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen werden ebenso wenig eintreten wie eine Veränderung des Landschaftsbildes oder eine Rodung.

Auch klimatische Veränderungen werden aufgrund der Grundwasserentnahme nicht eintreten.

2.6 Unfallrisiko

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Lagern, keiner Nutzung oder keiner Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG, oder Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt im Wasserwerk und nicht an den Brunnenstandorten. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe im Wasserwerk ist genehmigt und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Risiko für die menschliche Gesundheit. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser können durch die verwendeten Materialien ausgeschlossen werden.

3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- ✓ Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
 - „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt „Gebiets-Nr. 6734-371.04
- ✓ Im näheren Umfeld der Brunnen befinden sich keine kartierten Biotopflächen (Stand 2007)
- ✓ Trinkwasserschutzgebiet Schlierferhaide.

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist an den festgelegten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen. Nachfolgend sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargelegt, die aufzeigen, dass keine Wirkfaktoren vorliegen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele herbeizuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche, Luft und Klima sind nicht zu besorgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist ebenfalls nicht zu besorgen. Das geplante Vorhaben führt auf lange Sicht zu einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels, da die Förderung des quartären Grundwassers deutlich reduziert wird. Der zusätzliche Wasserbedarf wird aus dem nachgewiesenen leistungsfähigen (Pumpversuch) tieferen Grundwasserleiter (Rhätolias) gedeckt.

Das Vorhaben hat außerdem keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Veränderungen des Landschaftsbildes treten durch das Vorhaben nicht ein.

Kultur- und Sachgüter sind von der Grundwasserentnahme nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholung oder die Wohnumfeldsituation von Menschen sind nicht zu besorgen.

Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Schlierferhaide sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Umstände und Auflagen für die Grundwasserentnahme werden im Wasserrechtsverfahren behandelt und festgelegt.

5. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining, aus den drei Brunnen in der Schlierferhaide auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Forst Grundwasser bis zu 480.000 m³ im Jahr zu Trinkwasserzwecken zu entnehmen, keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht werden. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 26.08.2021
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.
Dr. Ziegler
Oberregierungsrätin